

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: **Gemeinschaftsschule West; Änderung des Schulnamens**

Bezug:

Anlagen: 0

Sachverhalt:

Im Jahr 2013 fusionierten die Werkrealschule Innenstadt und die Albert-Schweitzer-Realschule mit der neu eingerichteten Gemeinschaftsschule und erhielten den Namen „Gemeinschaftsschule West (GMS West)“. Die Schule beabsichtigt nun, ihren Schulnamen ändern.

Gemäß § 24 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG BW) ist das zulässig:

(1) Jeder öffentlichen Schule gibt der Schulträger einen Namen, der die Schulart und den Schulort angibt und die Schule von den anderen am selben Ort bestehenden Schulen unterscheidet. Bei sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren kann an die Stelle der Schulart der Schultyp treten. Soweit in einer Schule mehrere Schularten verbunden sind, kann an Stelle der Schularten eine die Schularten umfassende Bezeichnung aufgenommen werden.

(2) Bei Schulen nach § 2 Abs. 1. Nr. 1 ist die Schulaufsichtsbehörde von der beabsichtigten Namensgebung zu unterrichten. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Führung des Namens untersagen, wenn pädagogische oder öffentliche Belange es geboten erscheinen lassen.

Vorgehensweise:

Die Schule erarbeitet mit dem Lehrerkollegium, den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern bis Ende des Jahres einen Vorschlag, die FAB Schule und Sport wird hier eingebunden.

Der Name, auf den sich die Beteiligten geeinigt haben, wird dann der Aufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt Tübingen und Regierungspräsidium Tübingen) mitgeteilt und es wird geklärt, ob es Einwände gibt.

Der Gemeinderat beschließt dann im 1. Quartal 2022 die Umbenennung.

